

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0247(2)

gel. VB zur öAnhörung am 22.03.

2017_gerKKB

15.03.2017

SOZIALVERBAND

VdK

DEUTSCHLAND



Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE:

Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung (BT-Drucksache 18/9711) und

Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte (BT-Drucksache 18/9712)

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-0
Telefax: 030 9210580-310
e-mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 15. März 2017

Zu den Zielen der Anträge und den Maßnahmen ihrer Umsetzung

Die Fraktion die Linke fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Mindestbeitragsbemessung für freiwillig Versicherte nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V auf die Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt wird.

Als beitragspflichtige Einnahmen sieht diese Vorschrift für 2017 eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 991,67 € vor. Diese gilt insbesondere für freiwillig Versicherte Rentner und Pensionäre¹ sowie auch freiwillig versicherte Schüler, Studenten und Promotionsstudenten².

Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt bei Nachweis niedrigerer Einnahmen als der Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 4350,00 € eine Mindestgrenze von 2231,25 €.

Freiwillig versicherte Mitglieder, die einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 93 SGB III oder nach § 16b SGB II erhalten (sog. Existenzgründer), werden entlastet. Für sie besteht eine Mindestgrenze von 1487,50 €.

Die Ausnahmeregelung für Existenzgründer gilt auch für Selbständige, die nachweislich weniger als 2231,25 € verdienen, sofern sie bedürftig sind³. Dabei sind insbesondere das Vermögen des Mitglieds sowie Einkommen und Vermögen von Personen, die mit dem Mitglied in Bedarfsgemeinschaft leben, zu berücksichtigen.

Der Nachweis des erzielten Einkommens erfolgt durch den Steuerbescheid.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wieviel jeder Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu zahlen hat, unterliegt dem Solidarprinzip. Jemand mit einem niedrigen Einkommen zahlt weniger ein als jemand, der mehr verdient. Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze spielt bei der Berechnung des Krankenkassenbeitrages keine Rolle. Unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze wird bei Pflichtversicherten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nur das Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze der Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

Dagegen besteht bei freiwillig Versicherten die Besonderheit, dass die vorgenannten Mindestbemessungsgrundlagen für die Beitragsfestsetzung gelten, auch wenn das tatsächlich erzielte und mittels Steuerbescheid ausgewiesene Einkommen darunter liegt. Dies widerspricht dem Solidarprinzip und dem Grundsatz in § 240 SGB V, wonach die Beitragsfestsetzung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen soll. Denn Mindestbemessungsgrundlagen ermöglichen eine Beitragsfeststellung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

¹ auf Renten, Pensionen und Versorgungsbezüge wird der normale Beitragssatz gezahlt (14,6 %) und auf weitere Einkommen, wie Einnahmen aus Vermietung/ Verpachtung oder Kapitalvermögen der ermäßigte Beitragssatz von 14 %

² ohne Anspruch auf KVdS haben, über 30 Jahre alt sind, bereits mehr als 14 Semester studiert und kein Examenskandidat

³ Nähere Regelungen hierzu in den Beitragsverfahrensgrundsätzen des GKV-Spitzenverbandes

In einem erfolglos gebliebenen Petitionsverfahren⁴ wird hierzu ausgeführt, dass Mindestbeiträge für freiwillige Mitglieder sinnvoll und notwendig sind, weil niedrige Beiträge nicht kostendeckend sein können. Dies gelte bei Selbständigen umso mehr, da das Steuerrecht den Selbständigen anders als Arbeitnehmern gewisse Gestaltbarkeiten des Einkommens erlaube. Dies habe auch das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 22.05.2001 (1 BvL 4/96) so bewertet. In der angeführten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass durch die Anwendung der Mindestbemessungsgrenze sichergestellt sei, dass die grundsätzlich versicherungsfreien Selbständigen, die sich für eine freiwillige Mitgliedschaft entscheiden, einen angemessenen Beitrag zur Absicherung ihres Krankheitsrisikos leisten. Diese Entscheidungsfreiheit besteht aber seit Einführung einer allgemeinen Krankenversicherungspflicht seit 2007 für die gesetzlichen und 2009 für die privaten Kassen nicht mehr. Selbst Selbständige und Ruheständler ohne Zugang zu KVdR, die zur Aufbringung von Mindestbeiträgen wirtschaftlich nicht in der Lage sind, fallen nun unter die allgemeine Versicherungspflicht. Sie können nicht mehr - wie das Bundesverfassungsgericht noch in seiner Entscheidung vom 22.05.2001 argumentiert hat, auf „das subsidiäre System der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts durch Leistungen auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes ausweichen.

Nach Auffassung des VdK müssen sich beitragsrechtliche Regelungen an den finanziellen Verhältnissen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten orientieren. Für Selbständige mit geringem Arbeitseinkommen führen die bestehenden Mindestbemessungsgrundlagen häufig zu unverhältnismäßigen und zum Teil unzumutbaren Härten. Unverhältnismäßige hohe Krankenversicherungsbeiträge erschweren zusätzlich gering verdienenden Selbständigen den Aufbau einer Alterssicherung. Notwendig wäre hier die Einführung einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb ist es sachgerecht die bestehenden Mindestbemessungsgrundlagen freiwilliger Mitglieder generell abzuschaffen.

Die Regelungen zur Beitragsbemessung bei freiwillig Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zeigen, dass die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland zu komplex ist. Die vielen Ausnahmen verhindern Beitragsgerechtigkeit. Der Sozialverband VdK Deutschland fordert daher, dass alle Bürger in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Die Arbeitgeber müssen sich wieder paritätisch an der Finanzierung beteiligen.

⁴ Pet 2-18-15-8272-003194 vom 04.12-2014